

## *Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen*

setzen und Verordnungen die Rede sei.<sup>3</sup> Eine andere Möglichkeit besteht für den Staatsgerichtshof nicht.

Abweichend davon soll neu in Art. 22 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes die Entscheidung bei der Staatsvertragsprüfung geregelt werden. Sie stellt insoweit einen Sonderfall dar, als sie zum Inhalt hat, dass die Rechtsvorschriften eines Staatsvertrages im rechtswidrigen Umfang von den zur Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.

Liegt keine Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit vor, so ist es die Regel, dass der Staatsgerichtshof die Vereinbarkeit der geprüften Norm mit der Verfassung oder dem Gesetz feststellt.<sup>4</sup> Der Staatsgerichtshof folgert richtigerweise aus Art. 104 Abs. 2 der Verfassung, dass es nur möglich ist, eine Norm entweder als verfassungswidrig zu kassieren oder diese weiterhin in Geltung zu lassen.<sup>5</sup>

## 2. Kassationsbefugnis des Staatsgerichtshofes

Diese Entscheidungsbefugnis steht dem Staatsgerichtshof nur als Verfassungsgerichtshof zu. Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 104 Abs. 2 der Verfassung, der die Normenkontrolle dem Staatsgerichtshof in seiner Funktion als Verfassungsgerichtshof vorbehält.<sup>6</sup> Als Verwaltungsgerichtshof fungiert der Staatsgerichtshof nach Art. 13 StGHG in den ihm durch die Gesetze zur Entscheidung zugewiesenen Verwaltungsstreitsachen.<sup>7</sup> Der Staatsgerichtshof hat diesen funktionellrechtlichen Aspekt zumindest in seiner älteren Rechtsprechung beachtet. So weist er in StGH 1980/6<sup>8</sup> darauf hin, dass er mit dem Begehren auf Erkennung der Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesbestimmung nur auf dem

<sup>3</sup> StGH 1996/28, 32, 37 und 43, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 2/1998, S. 57 (59), und StGH 1997/7, Urteil vom 26. Juni 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 12. Vgl. auch StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (44), und StGH 1988/20, Urteil vom 27. April 1989, LES 3/1989, S. 125 (129).

<sup>4</sup> Ausführlicher hinten S. 299 ff.

<sup>5</sup> So StGH 1994/4, Urteil vom 26. Mai 1994 (nicht veröffentlicht), S. 20, unter Hinweis auf den Parallelfall StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (23). Vgl. auch StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (61).

<sup>6</sup> Vgl. vorne S. 134 ff.

<sup>7</sup> Diese Bestimmung entspricht Art. 38 Abs. 1 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes.

<sup>8</sup> StGH 1980/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1980, LES 1982, S. 1.